

Strompreise

Energieeinspeisung

Vergütung für die Energieeinspeisung aus erneuerbaren Energien

Tarif gültig ab 1.1.2018

| | CHF/Monat | CHF/Jahr | Rp./kWh, exkl. MWSt | |
|--|------------|------------|---------------------|--------------|
| | Grundpreis | Grundpreis | Hochtarif | Niedertarif |
| Einspeisetarif | | | | |
| Arbeitspreis | | | 15.00 | 15.00 |
| Kosten für Messung | | | | |
| Grundpreis für Produktionsmessung | 7.00 | | | |
| Vierteljährliche Ablesung und Datenaufbereitung für KEV-Anlagen <30 kVA Entfällt bei fernauslesbarer Lastgangmessung. Gilt auch für Herkunftsnachweis-Ablesungen. | | 120.00 | | |
| Zusätzliche Leistungen wie z.B. Datenaufbereitung nach Kundenwunsch, Sondermessungen, Energiedatenzugriff auf Web-Plattform via Internet | | | nach Aufwand | nach Aufwand |

| Tarifzeiten | HT | NT |
|-------------|-----------|------------|
| Mo–Fr | 07–21 Uhr | 21–07 Uhr |
| Sa | 07–14 Uhr | 14–24 Uhr |
| So | | ganzer Tag |

Preise exkl. MWSt

so nah – so gut



Strompreise

Energieeinspeisung

Vergütung für die Energieeinspeisung aus erneuerbaren Energien

Anwendung

Die aufgeführte Vergütung an unabhängige Produzenten kommt für die gesamte in das Stromnetz der Regio Energie Solothurn eingespeiste Energie aus Eigenproduktionsanlagen zur Anwendung. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäss Art. 1 Bst. f EnV
- Die Anlage hat einen Anschlusswert von maximal 30 kVA
- Die Einspeisung erfolgt auf der Netzebene 7 (Niederspannung)

Messung

Die Energieeinspeisung, der Energiebezug und die Messung erfolgen auf Netzebene 7. Der Grundpreis wird auch in Rechnung gestellt, wenn keine Produktion oder kein Energiebezug stattfindet. Die Messung erfolgt nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie (BfE) vom 01.01.2010 (Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG). Die Messgeräte werden von der Regio Energie Solothurn eingebaut und bleiben in deren Eigentum.

Die Installation eines fernauslesbaren Lastgangzählers ist gemäss Energieverordnung für Anlagen grösser 30 kVA vorgeschrieben, für kleinere Anlagen erfolgt die Installation auf Wunsch des unabhängigen Produzenten.

Besondere Bestimmungen

Kunden, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger >30 kVA sind mit einer fernauslesbaren Lastgangmessung auszurüsten (StromVV Art. 8 Abs. 5) und entrichten auf Netzebene 7 ein entsprechendes Messentgelt in der Höhe von Fr. 55.20 pro Messstelle und Monat. Darin enthalten ist das Erfassen der Daten mittels vom Kunden zur Verfügung gestellter Kommunikationsanbindung (z.B. analoger Telefonanschluss), die Aufbereitung sowie die Bereitstellung der Messdaten (Mehrpreis für GSM-Kommunikation bereitgestellt durch die Regio Energie Solothurn: Fr. 10.70 pro GSM-Einheit und Monat).

Gültigkeit

Dieser Tarif ist gültig ab dem 1. Januar 2018 und ersetzt das entsprechende Produktblatt Energieeinspeisung vom 1. Januar 2017. Gesetzliche Steuern und Abgaben sind nicht enthalten und werden separat ausgewiesen.

Ökologischer Mehrwert

Der Tarif kommt zum Tragen, sofern der unabhängige Produzent nicht die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zugesprochen bekommt und den ökologischen Mehrwert nicht am Ökostrommarkt verkauft. Der unabhängige Produzent tritt den ökologischen Mehrwert somit an die Regio Energie Solothurn ab.

Unabhängige Energieproduzenten, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind berechtigt, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung ist die Registrierung im nationalen Herkunftsnachweissystem. Verkauft der unabhängige Produzent den ökologischen Mehrwert an Dritte, erfolgt die Energievergütung gemäss Tarif Energieeinspeisung aus nicht erneuerbaren Energien.